## FERNPENDLERINNEN UND FERNPENDLER

Ansuchen um Beihilfe für das Jahr 2009



### Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Finanzen Landhausplatz 1 4021 Linz

Fin D	/E-1
	Eingangsstempel
	Lingarigastorriper

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Förderungsrichtlinien auf Seite 3!

Name	Vorname			$\square$ w	□м		Sozia	lvers	icheru			
		ne								ebur M	tsdatu M	
			nitte unbedingt ange	eben						I	IVI	
Beruf	☐ vollzeit b	eschäftigt 🗌 te	eilzeit oder geringfü	igig beschäft		d. Gr	ad					
Derzeitiger	Straße								Num	nmer _		
Hauptwohnsitz	PLZ	Ort			_ Gen	neino	de					
Hauptwohnsitz währ	end des Beantra	agungszeitraumes	(nur ausfüllen, we	nn dieser nic	ht der de	erzeit	tige Ha	uptw	ohnsi	tz ist)		
	Straße								Num	mer _		
	PLZ	Ort			_ Gen	neino	de					
	vom			bis								
Allfällige weitere Hau	ıptwohnsitze eir	schließlich Zeitrau	um bitte in einem g	esonderten E	Beiblatt a	nfüh	iren					
Tel. privat:			Tel. Arbeitsp	latz:								
Bankverbindung z Beldinstitut)  Name und Ort des G Bankleitzahl	eldinstitutes	ng der Beihilfe	k (keine Barauszahl	ung, Postanv	veisung o	oder	Überw	reisur	ng an	ein au	usländ	disch
Gesamtes Jahres		Sie nicht pendelt	1. 12. in dem Ka ten): uerpflichtige Eir		ür das (	die I	Beihilf	e be	antra	gt wi	rd	

		nonate im Beantragungsja lendermonate sind nicht	ıhr	PLZ	Arbeitsortgemeinde
		§ 6 der Richtlinien)			
<u>nehreren F</u> ei mehrerei	<u>lauptwoh</u> n Arbeitsor linien. Für	nsitzen zu einem oder mei ten innerhalb eines Monats is Monate, in denen überhaupt	<i>hreren Arbeitsort(en)</i> st nur der Arbeitsort anz	gepend zugeben,	<u>tz zu mehreren Arbeitsorten</u> bzw. elt wurde: zu dem am häufigsten gependelt wu len Spalten PLZ und Arbeitsortgeme
Monat	PLZ	Arbeitsortgemeinde	Monat	PLZ	Arbeitsortgemeinde
Jänner		-	Juli		
Februar			August		
März			September		
April			Oktober		
Mai			November		
nter Hinw chtig ausg eilagen (z nüssen nic tichprober	eis auf di gefüllt hal .B. Jahre ht überr nweiser Ü	e nachstehende Erklärung ben. eslohnzettel, Nachweis üb nittelt werden. Bewahren s	ersuchen wir Sie zu er den Bezug von F Sie diese Unterlagen rden können (Ihre An	prüfen, amilien jedoch	beitsortgemeinden verwendet werden)  ob Sie das Formular vollständig  beihilfe, Einkommensteuerbesch bitte auf, da diese von uns im Z  um Hauptwohnsitz können dabei
nter Hinw chtig ausg eilagen (z nüssen nic tichprobei	eis auf di gefüllt hal .B. Jahre ht überr nweiser Ü	e nachstehende Erklärung ben. eslohnzettel, Nachweis üb nittelt werden. Bewahren i <u>berprüfungen</u> verlangt we	ungszeichen" – " – in der ersuchen wir Sie zu er den Bezug von F Sie diese Unterlagen rden können (Ihre An	prüfen, amilien jedoch	ob Sie das <u>Formular vollständig</u> beihilfe, Einkommensteuerbesch bitte auf, da diese von uns im 2
nter Hinw chtig ausg eilagen (z nüssen nic tichprober	eis auf di gefüllt hal .B. Jahre ht überr nweiser Ü	e nachstehende Erklärung ben. eslohnzettel, Nachweis üb nittelt werden. Bewahren i <u>berprüfungen</u> verlangt we	ungszeichen" – " – in der ersuchen wir Sie zu er den Bezug von F Sie diese Unterlagen rden können (Ihre An	prüfen, amilien jedoch	ob Sie das <u>Formular vollständig</u> beihilfe, Einkommensteuerbesch bitte auf, da diese von uns im 2
nter Hinw chtig ausg eilagen (z nüssen nic tichprober ns direkt i	eis auf di gefüllt hal "B. Jahre ht überr nweiser Ü über das ä	e nachstehende Erklärung ben. eslohnzettel, Nachweis üb nittelt werden. Bewahren i <u>berprüfungen</u> verlangt we	ungszeichen" – " – in der ersuchen wir Sie zu er den Bezug von F Sie diese Unterlagen rden können (Ihre An orüft werden).	prüfen, amilien jedoch	ob Sie das <u>Formular vollständig</u> beihilfe, Einkommensteuerbesch bitte auf, da diese von uns im 2
nter Hinw chtig ausg eilagen (z nüssen nic tichprobei ns direkt i	eis auf di gefüllt hal "B. Jahre cht überr nweiser Ü über das ä	e nachstehende Erklärung ben. eslohnzettel, Nachweis üb nittelt werden. Bewahren i berprüfungen verlangt we Zentrale Melderegister ger verbindlich und unwiderru	ungszeichen" – " – in der ersuchen wir Sie zu er den Bezug von F Sie diese Unterlagen rden können (Ihre An brüft werden).  Erklärung:  uflich, dass Beihilfe für Fernpendler	prüfen, Familien jedoch gaben z	ob Sie das <u>Formular vollständig</u> beihilfe, Einkommensteuerbesch bitte auf, da diese von uns im Z um Hauptwohnsitz können dabei
Inter Hinw chtig ausg eilagen (z nüssen nic tichprobei ns direkt i	eis auf di gefüllt hal "B. Jahre cht überr nweiser Ü über das i chiermit "Richtlinie em Zeitra	e nachstehende Erklärung ben. eslohnzettel, Nachweis üb nittelt werden. Bewahren i berprüfungen verlangt we Zentrale Melderegister ger verbindlich und unwiderru	ersuchen wir Sie zu er den Bezug von F Sie diese Unterlagen rden können (Ihre An brüft werden).  Erklärung:  aflich, dass Beihilfe für Fernpendler beantrage, regelmäßi	prüfen, Familieni jedoch gaben z	ob Sie das Formular vollständig beihilfe, Einkommensteuerbesch bitte auf, da diese von uns im Z um Hauptwohnsitz können dabei nd Fernpendler" anerkenne; une dieser Richtlinien vom angegel
Inter Hinw chtig ausg eilagen (z nüssen nic tichprobei ns direkt i	eis auf di gefüllt hal "B. Jahre ht überr nweiser Ü iber das i e hiermit "Richtlinie em Zeitra uptwohnsi Gesuchsi	e nachstehende Erklärung ben. eslohnzettel, Nachweis üb nittelt werden. Bewahren i berprüfungen verlangt we Zentrale Melderegister gep verbindlich und unwiderru n für die Gewährung einer E um, für den ich die Beihilfe tz zum Arbeitsort / zu den A	ersuchen wir Sie zu er den Bezug von F Sie diese Unterlagen rden können (Ihre An brüft werden).  Erklärung:  aflich, dass Beihilfe für Fernpendler beantrage, regelmäßi rbeitsorten und zurück ich zur Kenntnis ne	prüfen, Familien jedoch gaben z rinnen ur ig im Sin	ob Sie das Formular vollständig beihilfe, Einkommensteuerbesch bitte auf, da diese von uns im Z um Hauptwohnsitz können dabei nd Fernpendler" anerkenne; une dieser Richtlinien vom angegel
Inter Hinw chtig ausgeilagen (z nüssen nic tichprobeins direkt in 1. ich die 2. ich in denen Ha 3. meine eine st 4. mir bew	eis auf di gefüllt hal "B. Jahre cht überr nweiser Ü über das z hiermit "Richtlinie em Zeitra uptwohnsi Gesuchsa rafrechtlio	e nachstehende Erklärung ben. eslohnzettel, Nachweis üb mittelt werden. Bewahren i berprüfungen verlangt wer Zentrale Melderegister ger verbindlich und unwiderru n für die Gewährung einer E um, für den ich die Beihilfe tz zum Arbeitsort / zu den A angaben richtig sind und che Verfolgung nach sich i dass Beihilfen, die aufgrund	ersuchen wir Sie zu er den Bezug von F Sie diese Unterlagen rden können (Ihre An brüft werden).  Erklärung:  aflich, dass Beihilfe für Fernpendler beantrage, regelmäß rbeitsorten und zurück ich zur Kenntnis nei ziehen können;	prüfen, Familieni i jedoch gaben z rinnen ur ig im Sin i gefahre hme, da	ob Sie das Formular vollständig beihilfe, Einkommensteuerbesch bitte auf, da diese von uns im 2 um Hauptwohnsitz können dabei ad Fernpendler" anerkenne; ane dieser Richtlinien vom angegel n bin;
Ich erkläre 1. ich die 2. ich in denen Ha 3. meine eine st 4. mir bev Land O 5. Unterla	eis auf di gefüllt hal "B. Jahre cht überr nweiser Ü über das z iber das z 'Richtlinie em Zeitra uptwohnsi Gesuchsi rafrechtlic vusst ist, o berösterre gen, die d	e nachstehende Erklärung ben. eslohnzettel, Nachweis üb mittelt werden. Bewahren is berprüfungen verlangt werzentrale Melderegister gegentrale Melderegister gegentrale Gewährung einer Eum, für den ich die Beihilfe tz zum Arbeitsort / zu den Aungaben richtig sind und che Verfolgung nach sich is dass Beihilfen, die aufgrund eich zurückzuzahlen sind; as Amt der Oö. Landesregie	ersuchen wir Sie zu er den Bezug von F Sie diese Unterlagen rden können (Ihre An brüft werden).  Erklärung:  aflich, dass Beihilfe für Fernpendler beantrage, regelmäß rbeitsorten und zurück ich zur Kenntnis ne ziehen können; unrichtiger Gesuchsa	rinnen uring im Sin gefahre hme, da	ob Sie das Formular vollständig beihilfe, Einkommensteuerbesch bitte auf, da diese von uns im 2 um Hauptwohnsitz können dabei ad Fernpendler" anerkenne; ane dieser Richtlinien vom angege in bin; ss wissentlich unrichtige Angab

Die Ansuchen werden entsprechend dem Einlangen beim Amt der Oö. Landesregierung bearbeitet. Ein Großteil der Ansuchen wird bereits in den ersten Monaten des Jahres übermittelt. Die Bearbeitung erfolgt so rasch wie möglich, dennoch ist es nicht vermeidbar, dass gerade bei den am Anfang des Jahres gestellten Ansuchen bis zur Bearbeitung einige Monate vergehen können. Wir ersuchen um Ihr Verständnis.

Eigenhändige Unterschrift

#### Rückfragen:

E-Mail: FinD.post@ooe.gv.at

Ort, Datum

# Richtlinien für die Gewährung einer Beihilfe des Landes Oberösterreich für Fernpendlerinnen und Fernpendler

#### § 1 Allgemeines

- (1) Das Land Oberösterreich kann nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter der Voraussetzung, dass der Oö. Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür bewilligt, eine Beihilfe an Fernpendlerinnen und Fernpendler (im Folgenden kurz Beihilfe genannt) leisten.
- (2) Das Erfüllen der Förderungsvoraussetzungen gem. § 3 begründet keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfe.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Fernpendlerinnen und Fernpendler im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, die **regelmäßig** <u>direkt</u> **vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort** und zurück fahren und hierbei die maßgebliche einfache Entfernung (Abs. 2) zwischen der Gemeinde des Hauptwohnsitzes und der Gemeinde des Arbeitsortes **mindestens 25 Kilometer** beträgt. Dazu zählen auch Personen, für die § 6 Abs. 3 zutrifft.
- (2) Als für die Ermittlung der Beihilfe (§ 5) maßgebliche einfache Entfernung gilt ausschließlich die mittlere Entfernung in Straßenkilometern zwischen den Gemeinden gem. Abs. 1 nach einem beim Amt der Oö. Landesregierung vorhandenen Datenbestand.

#### § 3 Förderungsvoraussetzungen

Eine Beihilfe für das Kalenderjahr (=Beantragungsjahr), für das die Beihilfe beantragt wird, kann gewährt werden, wenn

- a) die Hin- und Rückfahrt innerhalb der jeweiligen Kalendermonate (= Pendelmonate) des Beantragungsjahres regelmäßig direkt zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort als Tagespendlerin/Tagespendler arbeitstäglich oder als Wochenpendlerin/Wochenpendler erfolgte und die entfernungsmäßigen Voraussetzungen gemäß § 2 gegeben waren. Wochenpendlerinnen/Wochenpendler sind Personen, die innerhalb einer Woche üblicherweise mindestens einmal direkt vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort und zurück fahren und dazwischen mehrere Tage nicht zum Hauptwohnsitz zurückkehren;
- b) zum Zeitpunkt des Ansuchens und während der Kalendermonate, für welche die Voraussetzungen (§ 6) erfüllt sind, der Hauptwohnsitz, aus dem gependelt wurde, in Oberösterreich war;
- c) das jährliche Einkommen gem. § 4 dieser Richtlinien in dem Kalenderjahr, für das die Beihilfe gewährt wird, 26.000 Euro nicht überstiegen hat. Diese Einkommensgrenze erhöht sich pro Kind um 2.600 Euro. Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten solche, die im Beantragungsjahr im gemeinsamen Haushalt lebten und für die der Antragstellerin oder deren Ehepartner bzw. Lebensgefährten / dem Antragsteller oder dessen Ehepartnerin bzw. Lebensgefährtin, Familienbeihilfe gewährt wurde.

#### § 4 Jahreseinkommen

Im Sinne dieser Richtlinien gilt als Jahreseinkommen:

- a) bei nichtselbständig Erwerbstätigen:
  - Die aus dem/den Jahreslohnzettel/n des jeweiligen Arbeitgebers / der jeweiligen Arbeitgeberin ersichtlichen steuerpflichtigen Bezüge gem. Kennzahl 245 (bei bereits vorliegendem Einkommensteuerbescheid aufgrund erfolgter Arbeitnehmer/innenveranlagung sind diese Bezüge auch im Einkommensteuerbescheid unter dem Punkt "Lohnzettel und Meldungen" ersichtlich). Sofern allenfalls bei dieser Kennzahl 245 Werbungskosten gemäß Kennzahl 717, 718 u. 274 der Erklärung zur Arbeitnehmer/innenveranlagung (das sind insbesondere das Pendlerpauschale gem. § 16 Abs. 1 Z 6 EStG und Gewerkschaftsbeiträge/Beiträge zu Interessensvertretungen) nicht berücksichtigt wurden, können diese noch abgezogen werden. In aller Regel werden diese Werbungskosten aber bereits vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin im Zuge der laufenden Lohnverrechnung abgezogen und sind damit ohnedies bereits in der Kennzahl 245 laut Jahreslohnzettel berücksichtigt.
- b) bei Erwerbstätigen, die zur Einkommensteuer zu veranlagen sind (wie z.B. Selbständige, Grenzgängerinnen/Grenzgänger, bei parallelen bzw. überschneidenden Mehrfachbezügen, mehreren Einkunftsarten):
  - Der Gesamtbetrag der Einkünfte gem. Einkommensteuerbescheid zuzüglich allfälliger Werbungskosten (auch Werbungskostenpauschale), ausgenommen der bei den Grenzgängerinnen/Grenzgängern als Werbungskosten geltenden Beiträge zu einer inländischen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung.
  - Punkt a) gilt betreffend die Werbungskosten gemäß Kennzahl 717, 718 und 274 der Erklärung zur Arbeitnehmer/innenveranlagung sinngemäß.
- c) Arbeitslosengeld und vergleichbare Einkünfte des Arbeitsmarktservice, Notstandshilfe, Pensionen, Krankengeld, Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld

**Nicht** zum Jahreseinkommen zählen Familienbeihilfe, Pflegegeld und sonstige Beihilfen.

#### § 5 Höhe der Beihilfe

Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der einfachen Entfernung gemäß § 2 Abs. 2. Weiters orientieren sich die jährlichen Beihilfensätze an der Entwicklung des Benzinpreises (maßgeblich ist der Durchschnittspreis für Normalbenzin per 1.10. des Pendeljahres). Die für das jeweilige Pendeljahr geltenden Beihilfensätze sind auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse "www.land-oberoesterreich.gv.at>

Themen>Gesellschaft und Soziales>Förderungen>Fernpendlerinnen und Fernpendler" veröffentlicht.

Gemäß § 2 ist die jährliche Beihilfe von der einfachen Entfernung zwischen der Gemeinde des Hauptwohnsitzes und der Gemeinde des Arbeitsortes abhängig. Zudem ist die Beihilfe nach folgenden Entfernungen gestaffelt: 25 km bis einschließlich 49 km / 50 km bis einschließlich 74 km / 75 km und darüber

#### § 6 Gewährung und Auszahlung der Beihilfe

- (1) Eine Beihilfe kann Fernpendlerinnen und Fernpendlern bei Zutreffen der Voraussetzungen gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekannt zu geben ist. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.
- (2) Die Beihilfe wird anteilig nach Monaten berechnet. Als maßgebliche und auf Seite 1 des Formulars anzugebende Pendelmonate zählen hierbei nur Kalendermonate, in denen im Sinne des § 2 u. 3 a) gependelt wurde. Fernpendlerinnen und Fernpendler im Sinne dieser Richtlinien können somit auch Kalendermonate als Pendelmonate angeben, in denen etwa durch Urlaub oder Krankenstand nicht zur Gänze gependelt wurde. Kalendermonate, in denen überhaupt nicht gependelt wurde, sind keine Pendelmonate und sind nicht anzugeben. Bei mehreren Arbeitsorten innerhalb eines Kalendermonats (z. B. bei Bauarbeitern) ist nur jener Arbeitsort relevant und für das jeweilige Kalendermonat anzugeben, zu welchem am häufigsten direkt gependelt wurde. Die unter § 5 angeführten jährlichen Beihilfensätze werden zur Gänze somit nur dann gewährt, wenn für alle Kalendermonate des Jahres die Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

- (3) Zeiten der Um- und Nachschulung, Überbrückungsmaßnahmen durch das Arbeitsmarktservice, Besuch einer Berufsschule oder Vergleichbarem werden berücksichtigt und gelten als Pendelzeit. Die betreffenden Orte stellen damit Arbeitsorte im Sinne der Richtlinien dar (Abs. 2 gilt sinngemäß).
- (4) Die Beihilfe wird auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

#### § 7 Ansuchen

- (1) Für das Ansuchen sind ausnahmslos Formulare zu verwenden, die auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse "www.landoberoesterreich.gv.at>Themen>Gesellschaft und Soziales>Förderungen>Fernpendlerinnen und Fernpendler", bei den Bürgerservicestellen der Bezirkshauptmannschaften und des Amtes der Oö. Landesregierung sowie bei den Gemeindeämtern erhältlich sind.
- (2) Die Ansuchen für das jeweilige Kalenderjahr (=Beantragungsjahr), für das die Beihilfe beantragt wird, sind im folgenden Kalenderjahr beim Amt der Oö. Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, einzureichen. Spätester Einreichungstermin ist der 31. Dezember dieses Jahrens (Beispiel: Ansuchen für das Pendeljahr 2009 sind bis spätestens 31. Dezember 2010 einzubringen usw.). Die Beihilfe wird nicht mehr gewährt, wenn das Ansuchen nicht fristgerecht eingereicht wurde. Entscheidend ist der Eingangsstempel des Amtes der Oö. Landesregierung.
- (3) Die Ansuchen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Amt der Oö. Landesregierung erledigt.
- (4) In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann vom Landeshauptmann eine Ausnahme von den Richtlinien bewilligt werden.

#### § 8 Verpflichtung

Von der Fernpendlerin/dem Fernpendler ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) die Richtlinien für die Gewährung der Beihilfe anerkannt werden;
- b) in dem Zeitraum, für den die Beihilfe beantragt wird, im Sinne des § 3a) regelmäßig vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort und zurück gefahren wurde;
- c) die Gesuchsangaben richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Gesuchsangaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- d) Beihilfen, die auf Grund unrichtiger Gesuchsangaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Oberösterreich zurückzuzahlen sind:
- e) Unterlagen, die vom Amt der Oö. Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe, insbesondere im Rahmen von stichprobenweisen Prüfungen verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind;
- f) der automationsunterstützten Verarbeitung und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBI. I Nr. 165/1999 i.d.g.F. zugestimmt wird, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Beihilfe beschränkt bleibt.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien sind für die Gewährung der Beihilfe ab dem Beantragungszeitraum 2008 anzuwenden und ersetzen die bisher geltenden Richtlinien.

